

Inhaltsverzeichnis

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und der Republik Tunesien über den Handel mit Agrarprodukten	2
Anhang I	5
Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft der Republik Tunesien gewährt.....	5
Erläuterung zum Anhang I.....	13
Annexe II.....	14
Concessions tarifaires offertes par la République Tunisienne à la Confédération suisse	14
Anhang III	17
Ursprungsregeln und Methoden der administrativen Zusammenarbeit betreffend die in dieser Vereinbarung erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.....	17
Beilage zu Anhang III	19
Liste von Waren, auf die in Paragraph 3 zu Anhang III verwiesen wird und für die andere Bedingungen als die vollständige Erzeugung gelten	19

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und der Republik Tunesien über den Handel mit Agrarprodukten¹

Unterzeichnet in Genf am 17. Dezember 2004

Joseph Deiss
Bundespräsident
Vorsteher des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartementes

Genf, 17. Dezember 2004

Seiner Exzellenz
Herrn Abdelbaki Hermassi
Minister für auswärtige
Angelegenheiten
der Republik Tunesien

Herrn Abdelbaki Hermassi

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen betreffend die Handelsvereinbarung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden Schweiz genannt) und der Republik Tunesien (im Folgenden Tunesien genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien stattgefunden haben, und deren Ziel insbesondere die Anwendung des Artikels 4 dieses Abkommen ist.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Verhandlungen wie folgt:

- I. Zollkonzessionen der Schweiz gegenüber Tunesien gemäss Anhang I zu diesem Brief;
- II. Zollkonzessionen Tunesiens gegenüber der Schweiz gemäss Anhang II zu diesem Brief;
- III. Zum Zwecke der Anwendung von Anhang I und II legt Anhang III dieses Schreibens die Ursprungsregeln und die Methoden der administrativen Zusammenarbeit fest;
- IV. Anhänge I bis III bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Vertragsparteien werden innerhalb des Rahmens ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitik und ihrer internationalen Verpflichtungen ihre Anstrengungen für eine schrittweise Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen fortsetzen. Im Weiteren werden sie ohne Verzug Konsultationen eröffnen, wenn Schwierigkeiten in Bezug auf den Handel mit Landwirtschaftserzeugnissen entstehen, und sich bemühen, geeignete Lösungen zu finden.

Die vorliegende Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieser Staat durch den Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt. Sie tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft oder wird zum gleichen Zeitpunkt provisorisch angewandt wie das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien.

Diese Vereinbarung bleibt solange in Kraft wie das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien.

Eine Kündigung des Freihandelsabkommens durch Tunesien oder durch die Schweiz wird auch diese Vereinbarung beenden; diese wird zum gleichen Zeitpunkt hinfällig werden wie das Freihandelsabkommen.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Regierung von Tunesien dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Genehmigen Sie, Herrn Abdelbaki Hermassi, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

Joseph Deiss

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Abdelbaki Hermassi
Minister für auswärtige Angelegenheiten
der Republik Tunesien

Genf, 17. Dezember 2004

Seiner Exzellenz
Herrn Joseph Deiss
Bundesrat
Vorsteher des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements

Herrn Joseph Deiss

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Wortlauts zu bestätigen:

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen betreffend die Handelsvereinbarung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden Schweiz genannt) und der tunesischen Republik (im Folgenden Tunesien genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien stattgefunden haben, und deren Ziel insbesondere die Anwendung des Artikels 4 dieses Abkommen ist.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Verhandlungen wie folgt:

- I. Zollkonzessionen der Schweiz gegenüber Tunesien gemäss Anhang I zu diesem Brief;
- II. Zollkonzessionen Tunesiens gegenüber der Schweiz gemäss Anhang II zu diesem Brief;
- III. Zum Zwecke der Anwendung von Anhang I und II legt Anhang III dieses Schreibens die Ursprungsregeln und die Methoden der administrativen Zusammenarbeit fest;
- IV. Anhänge I bis III bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Vertragsparteien werden innerhalb des Rahmens ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitik und ihrer internationalen Verpflichtungen ihre Anstrengungen für eine schrittweise Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen fortsetzen. Im Weiteren werden sie ohne Verzug Konsultationen eröffnen, wenn Schwierigkeiten in Bezug auf den Handel mit Landwirtschaftserzeugnissen entstehen, und sich bemühen, geeignete Lösungen zu finden.

Die vorliegende Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieser Staat durch den Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt. Sie tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft oder wird zum gleichen Zeitpunkt provisorisch angewandt wie das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien.

Diese Vereinbarung bleibt solange in Kraft wie das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien.

Eine Kündigung des Freihandelsabkommens durch Tunesien oder durch die Schweiz wird auch diese Vereinbarung beenden; diese wird zum gleichen Zeitpunkt hinfällig werden wie das Freihandelsabkommen.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Regierung von Tunesien dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Ich beehre mich zu bestätigen, dass meine Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herrn Joseph Deiss, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Republik Tunesien

Abdelbaki Hermassi

Anhang I

Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft der Republik Tunesien gewährt

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
0208.	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnebenprodukte, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	- andere:		
ex 90 10	- - von Wild oder Strauss	frei	
ex 90 80	- - andere, Kamele	frei	
0603.	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt:		
	- frisch:		
	- - vom 1. Mai bis 25. Oktober:		
	- - - Nelken:		
10 31	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 13)*	frei	
	- - - Rosen:		
10 41	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 13)*	frei	
	- - - andere:		
	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 13)*:		

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
10 51	----- verholzend	20.--	
10 59	----- andere	20.--	
	- andere:		
90 10	-- getrocknet, im Naturzustand	frei	
90 90	-- andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert, usw.)	frei	
0701.	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:		
	- andere:		
90 10	-- innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 14)* eingeführt	frei ²	
0702.	Tomaten, frisch oder gekühlt:		
	- Cherry-Tomaten (Kirschentomaten):		
00 10	-- vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	- Peretti-Tomaten (längliche Form):		
00 20	-- vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	- andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleischtomaten):		
00 30	-- vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
	- andere:		
00 90	-- vom 21. Oktober bis 30. April	frei	
0703.	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:		
20 00	- Knoblauch	frei	
0707.	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:		

² Präferenzielles Zollkontingent von 1500 t.

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
00 10	- Gurken: - - Salatgurken: - - - vom 21. Oktober bis 14. April	5.--	
00 11	- - - vom 15. April bis 20. Oktober: - - - - innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 15)*	5.--	
00 20	- - Nostrano- oder Slicer-Gurken: - - - vom 21. Oktober bis 14. April	5.--	
00 21	- - - vom 15. April bis 20. Oktober: - - - - innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 15)*	5.--	
00 30	- - Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm: - - - vom 21. Oktober bis 14. April	5.--	
00 31	- - - vom 15. April bis 20. Oktober: - - - - innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 15)*	5.--	
00 40	- - andere Gurken: - - - vom 21. Oktober bis 14. April	5.--	
00 41	- - - vom 15. April bis 20. Oktober: - - - - innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 15)*	5.--	
0708.	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt: - Erbsen (<i>Pisum sativum</i>): - - andere:		
10 20	- - - vom 16. August bis 19. Mai - - - vom 20. Mai bis 15. August:	frei	

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
10 21	---- innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 15)* - andere Hülsenfrüchte:	5.--	
	- - andere:		
	- - - zur menschlichen Ernährung:		
90 80	---- vom 1. November bis 31. Mai	frei	
	---- vom 1. Juni bis 31. Oktober:		
90 81	----- innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 15)*	5.--	
90 90	- - - andere	frei	
0709.	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:		
	- Artischocken:		
10 10	- - vom 1. November bis 31. Mai	frei	
	- - vom 1. Juni bis 31. Oktober:		
10 11	- - - innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 15)*	5.--	
	- andere:		
ex 90 99	- - Oliven		5.--
0711.	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
20 00	- Oliven		5.--
ex 40 00	- Gurken		5.--
0712.	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:		
	- andere Gemüse; Gemüsemischungen:		

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
90 21	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet: --- innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 14)* eingeführt -- andere:		10.--
ex 90 81	--- Knoblauch und Tomaten, unvermischt, in Behältnissen von mehr als 5 kg	frei	
ex 90 89	--- Knoblauch und Tomaten, unvermischt, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	frei	
0713.	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert: - Erbsen (<i>Pisum sativum</i>): -- ganz, unbearbeitet:		
10 19	--- andere	frei	
	-- andere:		
10 99	--- andere	frei	
	- Puffbohnen, Saubohnen oder Dicke Bohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>) und Pferdebohnen oder Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>): -- andere:		
50 99	--- andere	frei	
0802.	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet: - Mandeln:		
11 00	-- in der Schale	frei	
12 00	-- ohne Schale	frei	
0804.	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadobirnen, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen, frisch oder getrocknet:		
10 00	- Datteln	frei	

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
0805.	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
10 00	- Orangen	frei	
20 00	- Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	frei	
30 00	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia)	frei	
0806.	Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
20 00	- getrocknet	frei	
0807.	Melonen (einschliesslich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch:		
	- Melonen (einschliesslich Wassermelonen):		
11 00	- - Wassermelonen	frei	
19 00	- - andere	frei	
0809.	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch:		
	- Aprikosen:		
	- - in offener Packung:		
10 11	- - - vom 1. September bis 30. Juni	frei	
	- - - vom 1. Juli bis 31. August:		
10 18	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 18)*	frei	
	- - in anderer Packung:		
10 91	- - - vom 1. September bis 30. Juni	frei	
	- - - vom 1. Juli bis 31. August:		
10 98	- - - - innerhalb des Zollkontingents (K - Nr. 18)*	frei	

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
0810.	Andere Früchte, frisch:		
	- andere:		
90 92	- - tropische Früchte	frei	
ex 90 99	- - Granatäpfel	frei	
0812.	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
	- andere:		
ex 90 90	- - Zitrusfrüchte		5.--
0813.	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
10 00	- Aprikosen	frei	
0814. 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet	frei	
1212.	Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Fruchtsteine und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum, nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
30 00	- Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen) oder Pflaumen	frei	

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
1509.	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: - nicht behandelt: - - andere:		
ex 10 91	- - - in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, zu technischen Zwecken	frei	
ex 10 91	- - - in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, innerhalb eines jährlichen präferenziellen Zollkontingents	frei ³	
ex 10 99	- - - andere, zu technischen Zwecken	frei	
ex 10 99	- - - andere - andere: - - andere:		5.50
ex 90 91	- - - in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l, zu technischen Zwecken	frei	
ex 90 91	- - - in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l		5.50
ex 90 99	- - - andere, zu technischen Zwecken	frei	
ex 90 99	- - - andere		5.50
1510.	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509:		
ex 00 91	- roh, zu technischen Zwecken	frei	
ex 00 99	- andere, zu technischen Zwecken	frei	
2204.	Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009:		

³ Präferenzielles Zollkontingent von 1000 t pro Jahr.

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Präferenz-Zollansatz	
		anwendbarer	Normaltarif minus
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
10 00	- Schaumwein - anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder aufgehalten wurde: - - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:	65.--	
21 50	- - - Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen - - andere:	7.50	
29 50	- - - Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen	8.--	

Erläuterung zum Anhang I

Fällt das Inkrafttreten dieses Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammen, so wird der Umfang der Kontingente "pro rata temporis" festgelegt.

Der Hinweis (*) in Kolonne 2 bedeutet, dass die Präferenz-Zollansätze in Kolonne 3 für Einfuhren im Rahmen der in der WTO vereinbarten Zollkontingente zur Anwendung kommen.

Das Schweizerische Zolltarifgesetz ist massgebend für die Warenbeschreibung in Kolonne 2.

Annexe II**Concessions tarifaires offertes par la République Tunisienne à la Confédération suisse**

La Tunisie appliquera des taux du droit de douane pour les produits originaires de Suisse⁴ énumérés ci-après au moins aussi favorables que ceux appliqués par la Tunisie pour des produits originaires de l'UE, le cas échéant, dans le cadre d'un contingent tarifaire annuel figurant ci-après. La Tunisie notifiera à la Suisse toute modification des droits de douane des produits originaires de la CE énumérés ci-dessous.

Position du tarif	Désignation de la marchandise	Quantité annuelle ⁵ en poids net (tonnes)
0402.10	Lait et crème de lait, concentrés ou additionnés de sucre ou d'autres édulcorants: - en poudre, en granulés ou sous d'autres formes solides, d'une teneur en poids de matières grasses n'excédant pas 1,5 %	100 t
0402.21	- en poudre, en granulés ou sous d'autres formes solides, d'une teneur en poids de matières grasses excédant 1,5 %; sans addition de sucre ou d'autres édulcorants	100 t
0402.99	- autres	100 t
0406.30	- Fromages fondus, autres que râpés ou en poudre	50 t
0901	Café, même torréfié ou décaféiné; coques et pellicules de café; succédanés du café contenant du café, quelles que soient les proportions du mélange	Illimité
0902	Thé, même aromatisé	Illimité
1209	Graines, fruits et spores à ensemercer	Illimité
1302	Sucs et extraits végétaux; matières pectiques, pectinates et pectates; agar-agar et autres mucilages et épaississants dérivés des végétaux, même modifiés	Illimité

⁴ Ces taux du droit de douane seront appliqués également par la République Tunisienne aux importations originaires du Liechtenstein aussi longtemps que le Traité d'union douanière du 29 mars 1923 entre la Confédération suisse et la Principauté du Liechtenstein restera en vigueur.

⁵ Au cas où la date d'entrée en vigueur ou d'application du présent accord ne coïncide pas avec le début de l'année civile, les quantités des contingents annuels seront fixées pro rata temporis.

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Position du tarif	Désignation de la marchandise	Quantité annuelle en poids net (tonnes)
1702.30	Autres sucres, y compris le lactose, le maltose, le glucose et le fructose (lévulose) chimiquement purs, à l'état solide; sirops de sucres sans addition d'aromatisants ou de colorants; succédanés du miel, même mélangés de miel naturel; sucres et mélasses caramélisés: - Glucose et sirop de glucose, ne contenant pas contenant en poids à l'état sec moins de 20 % de fructose: - - glucose additionné d'aromatisants ou de colorants - - autres	50 t 50 t
1702.90	- Autres, y compris le sucre inverti (ou interverti) et les autres sucres et sirops de sucres contenant en poids à l'état sec 50% de fructose: - - autres sucres additionnés d'aromatisants ou de colorants - - autres	50 t 50 t
1803	Pâte de cacao, même dégraissée	Illimité
2007	Confitures, gelées, marmelades, purées et pâtes de fruits, obtenues par cuisson, avec ou sans addition de sucre ou d'autres édulcorants	Illimité
2008	Fruits et autres parties comestibles de plantes, autrement préparés ou conservés, avec ou sans addition de sucre ou d'autres édulcorants ou d'alcool, non dénommés ni compris ailleurs	Illimité
2009	Jus de fruits (y compris les moûts de raisin) ou de légumes, non fermentés, sans addition d'alcool, avec ou sans addition de sucre ou d'autres édulcorants	Illimité
2101	Extraits, essences et concentrés de café, de thé ou de maté et préparations à base de ces produits ou à base de café, thé ou maté; chicorée torréfiée et autres succédanés torréfiés du café et leurs extraits, essences et concentrés	Illimité
2309.10	Préparations des types utilisés pour l'alimentation des animaux: - aliments pour chiens ou chats, conditionnés pour la vente au détail	50 t
2309.90	- autres	50 t

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Position du tarif	Désignation de la marchandise	Quantité annuelle en poids net (tonnes)
	Cigares (y compris ceux à bouts coupés), cigarillos et cigarettes, en tabac ou en succédanés de tabac:	
2402.10	- cigares (y compris ceux à bouts coupés) et cigarillos, contenant du tabac	Illimité
2402.20	- cigarettes contenant du tabac	Illimité
2402.90	- autres	Illimité

Anhang III

Ursprungsregeln und Methoden der administrativen Zusammenarbeit betreffend die in dieser Vereinbarung erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

1. Für diesen Anhang finden die Bestimmungen des Artikels 1 des Protokolls B zum Abkommen zwischen der EFTA und Tunesien Anwendung. Alle Verweise auf die «EFTA-Staaten» sind als Verweise auf die Schweiz anzusehen.
2. (1) Zur Anwendung dieser Vereinbarung gilt als Ursprungserzeugnis Tunesiens oder der Schweiz ein Produkt, das im betreffenden Land vollständig erzeugt worden ist.
(2) Im Folgenden gelten als in Tunesien oder in der Schweiz vollständig erzeugt:
 - a) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
 - b) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
 - c) Erzeugnisse, die von dort aufgezogenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - d) Waren, die dort ausschließlich aus den unter Unterabsatz (2) Buchstaben a) bis c) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.
- (3) Verpackungsmaterialien und Einzelverpackungen, die ein Produkt umschliessen, sollen zur Ermittlung, ob dieses Produkt vollständig erzeugt worden ist, nicht berücksichtigt werden, und es ist nicht notwendig festzustellen, ob solche Verpackungsmaterialien oder Einzelverpackungen Ursprungserzeugnisse sind oder nicht.
3. In Abweichung zu Paragraph 1 gelten ebenfalls als Ursprungserzeugnisse die in der Liste der Beilage zu diesem Anhang in den Kolonnen 1 und 2 enthaltenen Produkte, die in Tunesien oder in der Schweiz unter Beifügung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig erzeugt wurden, vorausgesetzt, dass die Bedingungen in Kolonne 3 bezüglich der ausreichenden Be- oder Verarbeitung solcher Vormaterialien erfüllt worden sind.
4. Unbeschadet der Bestimmungen des Paragraphs 2 gelten Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei im Sinne dieses Anhangs als Ursprungserzeugnisse der betroffenen Partei. Es ist nicht erforderlich, dass die Vormaterialien genügend erhalten oder verarbeitet wurden, vorausgesetzt, dass die Vormaterialien eine Be- oder Verarbeitung erhalten haben, welche über die in Artikel 7 des Protokolls B zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien genannten Behandlungen hinausgeht.
5. (1) Die in dieser Vereinbarung vorgesehene präferenzielle Behandlung kann nur Produkten gewährt werden, die direkt zwischen Tunesien und der Schweiz oder zwischen der Schweiz und Tunesien transportiert werden, ohne das Gebiet eines Drittstaates zu berühren. Gleichwohl können Ursprungserzeugnisse Tunesiens oder der Schweiz, die eine einzige Sendung bilden, die nicht aufgeteilt wird, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Schweiz oder Tunesiens gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, transportiert werden, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Produkte im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort nur ent- oder verladen worden sind und nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.
(2) Der Nachweis, dass die in Unterabsatz 1 niedergelegten Bedingungen erfüllt worden sind, soll den Zollbehörden des Einfuhrstaates gemäss den Bestimmungen des Artikels 13 (2) des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien vorgelegt werden.
6. Auf Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung bei der Einfuhr in die Schweiz oder nach Tunesien anzuwenden bei Vorlage entweder einer Warenverkehrsbescheinigung

EUR.1 oder einer Rechnungserklärung, erteilt oder ausgestellt gemäss den Vorschriften des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien.

7. Die Vorschriften bezüglich Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen, Ursprungsnachweisen und Vorkehrungen für die Verwaltungszusammenarbeit, die im Protokoll B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien enthalten sind, gelten *mutatis mutandis*. Dabei versteht sich, dass das in diesen Vorschriften enthaltene Verbot der Zollrückvergütung oder der Nichterhebung von Zöllen nur auf Vormaterialien anzuwenden ist, die von der Art sind, auf welche das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien anzuwenden ist.

Beilage zu Anhang III

Liste von Waren, auf die in Paragraph 3 zu Anhang III verwiesen wird und für die andere Bedingungen als die vollständige Erzeugung gelten

Die in der Liste erwähnten Produkte sind von der Vereinbarung nicht erfasst. Es ist deshalb nötig, die Anhänge 1 und 2 der Vereinbarung zu konsultieren.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig erzeugt sein müssen
0406	Käse und Quark	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig erzeugt sein müssen
0603	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig erzeugt sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem: – alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen sein müssen und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
0813	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem: <ul style="list-style-type: none">– alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen sein müssen und– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet	Herstellen, bei dem: <ul style="list-style-type: none">– alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen sein müssen und– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatzmittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig erzeugt sein müssen
1302	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert <ul style="list-style-type: none">– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert– andere	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
1510	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
1702	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: <ul style="list-style-type: none">– chemische reine Maltose und Fructose– andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen– andere	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Nr., einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Nr. 1702</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen</p>
1803	Kakaomasse, auch entfettet	Herstellen, bei dem: <ul style="list-style-type: none">– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, und– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none">– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, und– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
2008	<p>Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="316 546 836 609">– Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol<li data-bbox="316 714 836 808">– Erdnusssmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais<li data-bbox="316 829 836 976">– andere, ausgenommen Früchte (einschliesslich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren<li data-bbox="316 1081 836 1113">– andere	<p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Nrn. 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="860 850 1399 945">– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<li data-bbox="860 945 1399 1060">– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Schalenfrüchte oder pflanzliche Vormaterialien vollständig erzeugt sein müssen</p>
2009	<p>Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="860 1270 1399 1365">– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<li data-bbox="860 1365 1399 1480">– der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2101	<p>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und die verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p>

Bilaterales Landwirtschafts-Abkommen CH-Tunesien (mit Ursprungsbestimmungen)

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009	Herstellen: – aus Vormaterialien, aller Nummern mit Ausnahme von Vormaterialien der gleichen Nummer wie die hergestellte Ware, und – bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
2309	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
2402	Zigarren (einschliesslich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind